

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling, Häfner und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4256 —**

AKW-Absturzrisiken durch Tiefflüge

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 27. April 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche technischen, risikoanalytischen und rechtlichen Argumente waren für das Bundesministerium der Verteidigung maßgebend, wonach Piloten von Kampfflugzeugen einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern beim Umfliegen von Atomkraftwerken einhalten sollen?

Die Vergrößerung der Mindestabstände beim Vorbeiflug militärischer Kampfflugzeuge an Kernkraftwerken erfolgte zur Verdeutlichung des bis dahin geltenden Gebotes, Kernkraftwerke nicht im Tiefflug zu überfliegen und im Vorbeiflug einen Mindestabstand von 500 m zu beachten. Damit soll vor allem Fehlinterpretationen des vertikalen und horizontalen Abstandes von Luftfahrzeugen zum Kernkraftwerk begegnet werden.

2. Welchen Rechtscharakter und welche Bindungswirkung hat diese Anordnung für die über bundesdeutschem Gebiet tieffliegenden Flugzeugführer der verschiedenen Streitkräfte?

Nach § 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz werden die Verwaltungszuständigkeiten aufgrund dieses Gesetzes für den Dienstbereich der Bundesrepublik Deutschland und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der stationierten Truppen durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung wahrgenommen.

Danach sind die vom Bundesminister der Verteidigung für die Durchführung des militärischen Flugbetriebes in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Bestimmungen auch für die Streitkräfte der verbündeten Staaten bindend.

3. Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob und inwie weit die Anordnung des Bundesministers der Verteidigung seit ihrem Ergehen befolgt wird oder inwieweit es sich hierbei nur um eine relativ wirkungslose Erklärung zur Beruhigung der Bevölkerung gehandelt hat?
4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen diese Anordnung umgangen oder offen gegen sie verstößen wurde?
Wenn ja, welche Fälle sind dies?

Die Einhaltung der Überflugregelung wird regelmäßig durch SKYGUARD-Radar überprüft. Diese Überprüfungen haben ergeben, daß die Luftfahrzeugbesatzungen die Überflugregelung um Kernkraftwerke beachten, Abweichungen sind die Ausnahme.

Seit Festlegung der Mindestabstände von seitlich 1,5 km und vertikal 600 m wurde eine Verletzung dieser Regelung bestätigt.

Dieser Vorfall ereignete sich am 17. Februar 1989. Das beteiligte Flugzeug flog in 500 m Flughöhe über Grund in einem seitlichen Abstand von 700 m an dem KKW Gundremmingen vorbei.

5. Ist der Bundesregierung die Veröffentlichung der „Süd-West-Presse“ vom 21. Februar 1989 bekannt, wonach am 17. Februar 1989 um 14.59 Uhr zwei tieffliegende Militärjets das AKW Gundremmingen in einem Abstand von lediglich ca. 200 m zum Reaktorgebäude überflogen haben?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Veröffentlichung, und wie beurteilt sie den darin festgestellten Sachverhalt?

Am 17. Februar 1989 hat eine von zwei F-16 den verbindlich vorgeschriebenen seitlichen Abstand von 1,5 km nicht eingehalten. Nach Auswertung vorliegender Luftbilder erfolgte der Vorbeiflug (nicht Überflug wie in der Darstellung der Presse) in einem seitlichen Abstand von 700 Metern, die Flughöhe betrug dabei 500 Meter. Eine Gefährdung für das Kernkraftwerk bestand nicht.

6. Wurde dieser Vorfall vom AKW Gundremmingen gegenüber den zuständigen Stellen gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht?

Wenn ja, wann und gegenüber welchen Stellen?

Trifft die Darstellung der „Süd-West-Presse“ zu, wonach vom AKW Gundremmingen kein Überflug gemeldet wurde, obwohl dessen Mitarbeiter den Auftrag haben, Flugobjekte in der Nähe des Werks zu melden, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Der Vorfall wurde vom Kernkraftwerk Gundremmingen nicht gemeldet. Es besteht auch keine derartige gesetzliche Meldepflicht. Nach dem Bericht in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 24. Februar 1989 hatte man im Kernkraftwerk Gundremmingen

von dem Vorfall nichts bemerkt. Dies ist bei einem Vorbeiflug in 700 m Entfernung und 500 m Höhe durchaus verständlich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen, des Fotojournalisten M. G. und des im Auftrag des Regierungspräsidiums in Tübingen fliegenden Piloten R. P., die aus nur 2 km Entfernung anlässlich eines Fotofluges den Überflug der beiden Militärjets beobachtet und sogar fotografisch festhalten konnten?
Wie beurteilt die Bundesregierung das von den Zeugen vorgelegte Tatsachenmaterial (die Fotos wurden ebenfalls in der „Süd-West-Presse“ im Zusammenhang mit dem o. g. Artikel veröffentlicht)?

Die Bundesregierung stellt die Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen nicht in Zweifel.

Ihre in der Presse wiedergegebenen Entfernungsangaben entsprechen jedoch nicht den Tatsachen. Die Auswertung der vorgelegten Luftbilder hat eindeutig ergeben, daß die Bilder aus 4,5 km (und nicht aus 2 km) Entfernung aufgenommen wurden, daß das eine Luftfahrzeug das Kernkraftwerk in 700 m (und nicht 200 m) seitlichen Abstand passierte und die Flughöhe etwa 500 m (und nicht 180 bis 200 m) betrug. Dies belegt einmal mehr, wie schwierig es selbst für Fachleute ist, Höhen und Entfernungen schnellfliegender Luftfahrzeuge zu schätzen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Zeugen, wonach die beiden Militärpiloten das AKW von zwei verschiedenen Seiten her „in die Zange“ nahmen?
Gibt es Übungsaufträge in den Übungsplänen der Bundeswehr oder anderer in der Bundesrepublik Deutschland fliegender Streitkräfte, die zu derartigen Flugsituationen über oder in der Nähe von AKW führen können?

Es handelt sich hier um einen Vorbeiflug links und rechts des Kernkraftwerkes ausschließlich aus navigatorischen Gründen. Ein derartiger Auftrag besteht nicht und wäre auch aus taktischer Sicht nicht sinnvoll.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es schon öfters Klagen aus der Bevölkerung über in Art und Ablauf vergleichbare Überflüge gab, und was hat sie unternommen, um solchen Klagen nachzugehen, die Ursachen abzustellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen?

Beschwerden über angebliche Überflüge von Kernkraftwerken werden wiederholt vorgebracht.

Der Tiefflug militärischer Strahlflugzeuge wird regelmäßig durch SKYGUARD-Radargeräte überwacht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Einhaltung der Überflugbeschränkungen von Kernkraftwerken gelegt. Die Anzahl dieser Kontrollen wurde erhöht. Dabei ist der Vorwurf häufiger Verletzungen der Überflugbestimmungen nicht bestätigt worden.

Jeder Verdacht einer Verletzung der Überflugbestimmungen wird genauestens geprüft. Bei Nachweis schuldhaften Verhaltens erfolgt unnachsichtige Ahndung.

10. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den o.g. Vorfall vom 17. Februar 1989 nach innen sowie auch gegenüber der betroffenen Bevölkerung aufzuklären, derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen?
Welche Folgen wird dies für die Betroffenen und die Verantwortlichen im konkreten Fall sowie in anderen denkbaren Fällen haben?

Das betreffende Luftfahrzeug ist ermittelt worden, entsprechende Maßnahmen zur Ahndung sind eingeleitet.

11. Welches wäre nach den Kenntnissen und der Einschätzung der Bundesregierung der maximale Schaden gewesen, der bei dieser Aktion im Falle eines Unfalls hätte eintreten können?

Durch den Vorbeiflug bestand keinerlei Gefährdung für das Kernkraftwerk.

Darüber hinaus sind die Blöcke B und C baulich gegen die Folgen eines Flugzeugabsturzes ausgelegt. Bei der Auslegung wurden Lastannahmen abgeleitet aus dem Absturz eines Kampfflugzeuges vom Typ Phantom F-4 zugrunde gelegt.

Der an dem Vorfall vom 17. Februar 1989 beteiligte Flugzeugtyp F-16 weist gegenüber der F-4 ein geringeres Fluggewicht auf. Im Falle eines Absturzes wären die dynamischen Belastungen beim Aufprall weit geringer als sie bei der Auslegung zugrunde gelegt wurden, daß heißt, selbst im hypothetischen Fall des Absturzes der F-16 direkt auf das Reaktorgebäude sind sicherheitsrelevante Schäden am Gebäude oder Verlust erforderlicher Sicherheitsauflagen durch die verursachten Erschütterungen auszuschließen.

12. In welchem Ausmaß (Anzahl der durchschnittlichen Flugbewegungen pro Tag/Monat/Jahr) wurden und werden Übungsflüge in der Nähe des AKW Gundremmingen (10 km Umkreis) nach den Erkenntnissen der Bundesregierung durchgeführt?

Derzeit erfolgt noch keine zentrale Erfassung aller Übungsflüge und ihrer genauen Streckenführung.

13. Kann die Bundesregierung entsprechend ihrer Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Bürger/innen definitiv zusagen und sicherstellen, daß derartige Überflüge von AKW durch Militärmaschinen in Zukunft nicht mehr vorkommen, und durch welche Maßnahmen im einzelnen wird die Bundesregierung dies sicherstellen sowie mögliche Verstöße überwachen und ahnden?

Die für die Durchführung und Überwachung des militärischen Flugbetriebes erlassenen Vorschriften und angeordneten Maß-

nahmen, wie z.B. die Kennzeichnung der Kernkraftwerke in den Navigationsunterlagen oder der regelmäßige Einsatz der SKYGUARD-Überwachungsradargeräte, stellen die Einhaltung der befohlenen Mindestabstände grundsätzlich sicher, ohne Abweichungen in jedem Einzelfall ausschließen zu können.

Nachgewiesene schuldhafte Verletzungen der Überflugregelung werden entsprechend den in den jeweiligen Streitkräften geltenden rechtlichen Vorschriften geahndet.

